

Satzung
des
Wissenschaftsforums-Saar e.V.
(in der Fassung vom 06. Februar 2003)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftsforum-Saar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von Wissenschaft, Hochschulen, Forschung, Lehre und Studium im Saarland, in der Bundesrepublik Deutschland und international. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - öffentliche Veranstaltungen, die die Meinungsbildung und den Meinungsaustausch über Fragen der Hochschul- und Wissenschaftsentwicklung fördern und zum besseren Verständnis ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit beitragen,
 - Publikationen und Gutachten zur Förderung der Entwicklung von Hochschulen und Wissenschaft,
 - Gesprächskreise und Seminare mit in Hochschulen und Wissenschaft tätigen Personen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen und Entschädigung für besonderen Aufwand sind zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis Ende des 11. Kalendermonats zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen der/dem Ausgeschlossenen die in §3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme und Prüfung des Berichtes der Kassenprüfer/innen sowie Entlastung des Vorstands,
 - f) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.

§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung einzuladen, soweit sie hierauf nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladungen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein zehnter Teil der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Beschlussfassungen können auch schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung erfolgen, wenn kein Mitglied binnen fünf Tagen nach Versand der Beschlussvorlage diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, einem/einer 1. und einem/einer 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied. Der/die Präsident/in der Universität des Saarlandes und die Rektoren/innen der saarländischen Hochschulen gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ein Vertreter der Landesregierung wird zu den Sitzungen des Vorstands als Gast eingeladen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei, der/die Vorstandsvorsitzende oder der /die 1. stellvertretende Vorsitzende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein mit dem Generalsekretär. Vereinsintern soll gelten, dass der /die 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende

- nur bei Verhinderung des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des /der Vorstandsvorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (5) Beschlussfassungen können auch schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied binnen fünf Tagen nach Versand der Beschlussvorlage diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Saarländischen Hochschulen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaftsförderung zu verwenden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 10. Januar 2002 in Saarbrücken beschlossen worden.

Saarbrücken, den 5.3.2002

Prof.Dr.Wahlster	Prof.Dr. Daus	Prof.Dr.Wilhelm	Prof.Dr. Hartmann
Prof.Dr.Brück	Volker Giersch	Dr.Pernice	

§ 2 Abs. 1 wurde durch Vorstandsbeschluss vom 21.2.2002 auf Anforderung des Finanzamts, § 10 Abs.4 im schriftlichen Verfahren im Umlaufbeschluss des Vorstands vom 2.3.–5.3. 2002 auf Anforderung des Amtsgerichts-Registergerichts Saarbrücken neu gefasst.

Ein früherer § 6 Abs. 2 wurde durch Vorstandsbeschluss vom 17.12.2002 entspr. einer Anforderung des Registergerichts, Saarbrücken, gestrichen.

§ 8 Abs. 2, § 9Abs.4 und § 10 Abs.5 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. 2. 2003 neu gefasst. § 9 Abs. 6 wurde in der gleichen Mitgliederversammlung durch Beschluss neu eingefügt.